

# **Satzung**

## **der Gesellschaft für wilhelminische Studien e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Gesellschaft für wilhelminische Studien e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung wilhelminischer Kulturwerte und der Darstellung der Kulturgeschichte des wilhelminischen Zeitalters.

Der Verein hat keine politische Zielsetzung.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung sowie auch durch die Vergabe von Stipendien

1. der Erstellung von Publikationen und Forschungsarbeiten über das wilhelminische Zeitalter,
2. der Durchführung diesbezüglicher Veranstaltungen und Ausstellungen

verwirklicht werden.

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben vorrangig durch Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen.

Zur einer zur Durchführung seines Vereinszwecks erforderlichen Schuldenaufnahme ist die vorherige Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vereinszweck kann nicht durch Satzungsänderung in seinem Grundsatz geändert werden.

Anpassungen und Ergänzungen des Vereinszwecks sind nur insoweit durch Satzungsänderungen zulässig, als sie dem Ursprungszweck (Gründungsabsicht) nicht widersprechen, andernfalls muß der Verein aufgelöst werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Er ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Beiträge und Gelder, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; das gilt auch für Anlagen jeder Art.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen, sind ihnen gegen Nachweis zu erstatten.

Niemand darf durch ungerechtfertigte Vergütungen, Zuwendungen und/oder Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Geschäftsfähige natürliche Personen
- b) Juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Aufnahme:

- c) als Ehrenmitglied
- d) als förderndes Mitglied

Nur die zu a) u. b) genannten Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Die zu a) u. b) genannten Mitglieder haben ihren Beitritt schriftlich zu erklären und sich zugleich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu verpflichten.

Die Beitrittserklärung ist bei einem der Vorstandsmitglieder einzureichen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bezüglich der Mitgliedsbewerber zu Buchst. a) u. b).

Die Entscheidung über ihren Aufnahmeantrag wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das Jahr des Eintritts. Bis dahin hat der Bewerber den Status eines vorläufigen Mitglieds.

Das vorläufige Mitglied hat kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Vergünstigungen gem. § 5 stehen dem vorläufigen Mitglied nicht zu. Das vorläufige Mitglied wird in der Mitgliederliste nicht geführt.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt und vom Vorsitzenden ausgezeichnet. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags nicht verpflichtet.

Fördernde Mitglieder:

Als förderndes Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer sich durch bedeutende Arbeiten in Form von Sach- oder Geldleistungen für die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat und zu weiterer Mitarbeit bereit ist.

Eine Beitragspflicht besteht für die fördernden Mitglieder nicht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die fördernden Mitglieder sind in der Mitgliederliste mitzuführen und durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Vereins nehmen aktiv an jeglicher Vereinsarbeit teil und sind berechtigt, die vom Verein gestellten Einrichtungen in der Regel kostenlos zu benutzen sofern nicht in Einzelfällen Gebühren oder Auslagen zu erheben sind.

Die ordentlichen Mitglieder zu § 4 Buchstabe a) besitzen das aktive und passive Wahlrecht, die ordentlichen Mitglieder zu § 4 Buchstabe b) besitzen lediglich das aktive Wahlrecht im Verein.

Die ordentlichen und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Protokolle der Mitgliederversammlung auf Verlangen einzusehen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können. Alle Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

Jeder Anschriftenwechsel ist umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags (§ 7).

Lastschriftzug für die Beitragsleistung ist zulässig.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Beendigung kraft Vorstandsbeschlusses
4. durch Ausschluß

zu 1):

Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Sie wird zum jeweiligen Jahresende wirksam. Für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wird, ist der Beitrag noch zu zahlen.

zu 3):

Über die Beendigung der Mitgliedschaft kraft Vorstandsbeschlusses entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und die zuvor erfolgten Mahnungen unbeachtet gelassen hat.

zu 4):

Der Ausschluß kann bei vereinsschädigendem oder strafrechtlich relevantem Verhalten eines Mitglieds erfolgen. Der Gesamtvorstand trifft die Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung des Vorstands ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist spätestens 6 Wochen nach Erhalt des Ausschlußbeschlusses aber noch vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand einzureichen. Zur Aufhebung des Ausschlußbeschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegenüber dem Verein.

## § 7 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Bis zur Beschlussfassung über einen neuen Beitrag gilt der bisherige Betragssatz fort.

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag alljährlich bis zum 01. März zu entrichten. In besonders begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. der Vorstand (§ 11)

Der Verein kann bei Bedarf für Einzelfälle als weiteres Organ einen Beirat bestellen (§ 13).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie regelt alle Angelegenheiten des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt und wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen.

Ist über eine Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung zu verhandeln und / oder zu beschliessen, sind die entsprechenden Satzungsänderungsvorschläge ebenfalls mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebenen Anschrift.

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von wenigstens 3% seiner ordentlichen Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, die Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Der Gesamtvorstand hat auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten sowie etwaige Planungen für das laufende Geschäftsjahr vorzustellen und durch den Kassenführer über die finanzielle Lage des Vereins zu berichten.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll der durchgeführten Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§10)
2. die Wahl der Rechnungsprüfer (§11)
3. Beaufsichtigung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes
4. Erteilung von Weisungen an den Vorstand
5. die Entlastung des Vorstandes (Gesamtvorstandes)
6. die weiteren in dieser Satzung bestimmten Fälle
7. die Abwahl des Gesamtvorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
8. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§7)
9. Satzungsänderungen
10. die Auflösung des Vereins. (§13)
11. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren (§13)

Ein Beschluß über die Abwahl des Gesamtvorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes kann auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die vorgenannte Abwahl erfolgt mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Nach erfolgter Abwahl hat sofort die Neuwahl des Gesamtvorstandes bzw. des betreffenden neu zu wählenden Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.

Alle Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig. Die Vorlage der entsprechenden schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung ist erforderlich.

Körperschaftliche Mitglieder (s.o. Mitgliedschaft Buchstabe b) haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme, die vom gesetzlichen Vertreter oder dessen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt wird. Die entsprechende schriftliche Vollmacht ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Vorstand**

Der Gesamtvorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung.

Dem Gesamtvorstand gehören an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Beisitzer für besondere Aufgaben und der Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt.

Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bilden zwei Mitglieder des verbleibenden Gesamtvorstands den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Diese sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung bei Bedarf zur Entscheidungsfindung Beiräte berufen. (§ 13)

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bis zur Neuwahl (Wiederwahl) bleibt der alte Gesamtvorstand im Amt.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, bilden die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes bis zur Neuwahl allein den Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

## **§ 11 Rechnungswesen**

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Kassenführer führt das Mitgliederverzeichnis, verwaltet die Kasse und das sonstige Vermögen und leitet das Rechnungswesen. Er erhebt die Mitgliedsbeiträge.

Die Jahresrechnung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres fertigzustellen und danach durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Rechnungsprüfer sind jeweils für zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist einmal zulässig.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Verein kann sich sofern der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung eine Notwendigkeit dafür erkennen, für seine Geschäftsführung einen Geschäftsführer bestellen und / oder sich Geschäftsordnung geben.

Die Geschäftsordnung wird durch den Gesamtvorstand erlassen. Gleiches gilt für Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung.

Sowohl der bestellte Geschäftsführer als auch die Geschäftsordnung oder deren Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 13 Beirat**

Ein ständiger Beirat ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand kann bei Bedarf für Einzelfälle einen Beirat bestellen, über die Berufung und Abberufung seiner Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er kann bis zu 3 Mitglieder haben. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Der Beirat hat kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen

## **§ 14 Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluß von  $\frac{3}{4}$  der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 2) fällt das Gesamtvermögen des Vereins sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Empfänger bestimmt jeweils zur Hälfte an die Oldenburgische Landschaft und Stadt Wilhelmshaven. Das empfangene Vereinsvermögen ist vom Empfänger nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,